

11. 1. Verstößt ein Vertrag gegen die guten Sitten, wodurch das Gehalt eines verschuldeten Angestellten auf 1500 *M* jährlich festgesetzt wird, zugleich aber für seine Ehefrau während der Dauer des Dienstverhältnisses weitere Beträge bedungen werden?
2. Wird der Anspruch der Ehefrau auf solche Beträge von einer vor Abschließung des Vertrags erfolgten Pfändung des Gehaltes des Angestellten ergriffen?
3. Ernstliches oder Scheingeschäft?
- BGB. §§ 117, 138, 328, 826.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. November 1912 i. S. *M. E.*, Gesellschaft m. b. H. (Bekl. u. Widerkl.) w. *F. B. & Co.* (Kl. u. Widerbekl.).  
Rep. III. 247/12.

- I. Landgericht Eöln.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat wegen einer ihr gegen *S. D.*, einen Geschäftsführer der verklagten Gesellschaft, zustehenden vollstreckbaren Forderung dessen Anspruch gegen die Beklagte an Gehalt, soweit dieses den Betrag von 1500 *M* jährlich übersteigt, durch Beschlüsse vom 21. Mai 1907 und 1. Juli 1909 pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. *S. D.* war bei der im Juni 1906 erfolgten Gründung der verklagten Gesellschaft mit einem Jahresgehalt von nur 1500 *M* als Geschäftsführer angestellt worden. Am 30. Juni 1909 erneuerte die Beklagte mit ihm den Dienstvertrag unter Belassung seines bisherigen Gehalts auf weitere fünf Jahre. Zugleich aber verpflichtete sie sich, solange *S. D.*, der kurz vor Schließung dieses Vertrags vom 30. Juni 1909 geheiratet hatte, in ihrem Dienste bleibe, an seine Ehefrau jährlich 2700 *M* in monatlichen Raten zu zahlen. Die Ehefrau *D.* trat diesem Vertrage bei.

Die Klägerin behauptet, die gemäß diesem Vertrag an die Ehefrau *D.* von der Beklagten gezahlten Beträge hätten auf Grund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse an sie gezahlt werden müssen. Sie erhob Klage auf Zahlung von 3000 *M*. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und erhob Widerklage auf Feststellung, daß die Klägerin nicht befugt sei, aus jenen Beschlüssen

etwas von ihr zu fordern. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag und wies die Widerklage ab. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist die Klage abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt worden, daß der Klägerin aus den Pfändungsbeschlüssen ein Anspruch gegen die Beklagte nicht zusteht.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Zahlungen, welche die Beklagte nach dem Vertrage vom 30. Juni 1909 der Ehefrau D. zu gewähren hatte, neben dem an S. D. zu zahlenden Gehalte die Vergütung für die Dienste bilden sollten, die dieser der Gesellschaft zugesagt hatte. Es folgert daraus, daß der Anspruch auch auf die an die Ehefrau D. jährlich zu zahlenden 2700 M von vornherein in der Person des Ehemanns entstanden und somit von der durch die Klägerin erwirkten Gehaltspfändung erfaßt worden sei. Es nimmt ferner an, daß die Überweisung dieses Anspruchs an die Ehefrau nur zum Schein erfolgt sei. Es erachtet den Klaganspruch aber auch auf Grund des § 826 BGB. für begründet, da die Beklagte durch den Abschluß des Vertrags vom 30. Juni 1909 gegen die guten Sitten verstoßen und der Klägerin vorsätzlich Schaden zugefügt habe.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts beruht, wie die Revision mit Recht ausführt, in allen Punkten auf Rechtsirrtum.

Daß, wie zweifellos anzunehmen ist, die der Ehefrau D. zu leistenden Zahlungen eine Vergütung für die von dem Ehemanne der Beklagten zu leistenden Dienste bildeten, nötigt keineswegs zu der Annahme, daß der Anspruch auf diese Zahlungen zunächst in der Person des Ehemanns entstanden wäre. Wie bei gegenseitigen Verträgen im allgemeinen, so kann auch beim Dienstvertrage bedungen werden, daß die Leistung des einen Teiles ganz oder teilweise an einen anderen erfolge, als an denjenigen, welcher die Gegenleistung verspricht. Die rechtliche Möglichkeit derartiger Vereinbarungen ist durch § 328 BGB. anerkannt. Aus der Natur des Dienstvertrags und der Bestimmung des § 611 BGB. kann nicht die Unzulässigkeit einer solchen Vereinbarung gefolgert werden. Daß die Vergütung dem Dienstverpflichteten selbst zu gewähren ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, ist selbstverständlich; der Vertragsfreiheit der Parteien

ist aber in diesem Punkte keine Schranke gesetzt. Was durch einen Vertrag zwischen Dienstberechtigtem und Dienstverpflichtetem zugunsten eines Dritten vereinbart werden kann, kann selbstverständlich um so mehr auch derart vereinbart werden, daß der Dritte, wie hier offenbar der Fall ist, von vornherein bei der Vereinbarung mitwirkt.

Nach dem Inhalte des Vertrags ist die Zahlung der 2700 *M* jährlich nur an die Ehefrau D. vereinbart. Daß überhaupt und niemals ein Anspruch des Ehemanns auf diese Zahlungen entstehen sollte, dafür gewährt die Fassung des Vertrags keinen Anhalt. Der Zweck aber, den die Beteiligten mit dem Vertrage verfolgten, führt zwingend zu der Annahme, daß sie den Vertrag auch so und nicht anders gewollt haben, wie sie ihn vereinbart haben. Wie das Berufungsgericht selbst sagt, durfte die weitere Leistung, zu deren Gewährung sich die Beklagte nach der Verheiratung S. D.'s verstand, diesem nicht persönlich zugewendet werden, wenn sie nicht pfändbar sein sollte. Sie mußte also so gewährt werden, daß sie überhaupt nicht in das Vermögen S. D.'s fiel, sondern von vornherein in der Person der Ehefrau entstand. So haben es die Parteien gewollt und so haben sie die Vereinbarung getroffen. Eine Übertragung des Anspruchs an die Ehefrau kam also gar nicht in Frage, und deshalb paßt das vom Berufungsgericht angezogene Urteil des Reichsgerichts vom 23. November 1909, Rep. II. 82/09, das den zweifellos richtigen Satz ausspricht, daß eine Übertragung begrifflich die Entstehung der Forderung in der Person des Bedenten voraussetze, gar nicht auf den vorliegenden Fall.

Der von den Parteien verfolgte Zweck erforderte aber weiter, daß sie den Vertrag, so wie sie ihn geschlossen, auch ernstlich gewollt haben, daß der Betrag von 2700 *M* jährlich der Ehefrau D. nicht zum Scheine, sondern rechtlich zu ihrer Verfügung gezahlt werden sollte. Hätten die Vertragsschließenden gewollt, daß auch dieser Betrag in Wahrheit dem Ehemanne gebühren solle und hätten sie die Ehefrau nur zum Scheine als die Empfangsberechtigte bezeichnet, so würde diese Vereinbarung nicht nur kein rechtliches Hindernis für den Zugriff der Gläubiger gebildet haben, sondern sie würde auch tatsächlich diesen Zugriff nicht erschwert haben. Sie mußten damit rechnen, daß die Gläubiger des Mannes versuchen würden, sich auch an diesen Anspruch zu halten, und konnten dem Angriffe der

Gläubiger nur dann erfolgreich zu begegnen hoffen, wenn sie die Ehefrau ernstlich zur Gläubigerin des Anspruchs machten.

Das Berufungsgericht gelangt zu der Annahme, daß der Wille der Vertragsschließenden gleichwohl ein anderer gewesen, daß die Ehefrau nur vorgeschoben sei für den in Wahrheit forderungsberechtigten Ehemann, nicht aus besonderen, der vorliegenden Sache eigentümlichen, sondern aus allgemeinen auch in der Rechtslehre wiederkehrenden Erwägungen. Es sei anzunehmen, daß der Betrag von 2700 *M* nach dem Willen der Beklagten und S. D.'s tatsächlich diesem für die Lebenshaltung in der Ehe zugute kommen und nicht etwa seiner Frau zur freien Verfügung zustehen und gegebenenfalls ihren persönlichen Gläubigern anheimfallen sollte. Das Berufungsgericht verweist ferner auf eine Abhandlung von Becker im Rhein. Arch. Bd. 109 S. 105 flg. Hier wird ausgeführt, aus dem Zwecke des Vertrags — dem Angestellten zur Aufrechterhaltung seiner bisherigen Lebensführung den Genuß seines gesamten Gehalts zu sichern — ergebe sich, daß die Ehefrau verpflichtet sein solle, die gezahlten Beträge nur für den Ehemann und nach seinen Bestimmungen zu verwenden. Es könne nicht angenommen werden, daß die Ehefrau zur selbständigen Verfügung über die Forderung gegen den Geschäftsherrn, z. B. zur Abtretung und Verpfändung und zur selbständigen Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Geschäftsherrn, entgegen den Bestimmungen und Interessen ihres Ehemanns, berechtigt sein solle. Auch der Geschäftsherr wolle, da es ihm gerade auf die Verwendung des gesamten Gehalts zur standesgemäßen Lebensführung des Angestellten ankomme, offenbar aus seinem Verprechen nicht mit der Maßgabe Schuldner der Ehefrau sein, daß sie ihm gegenüber ein völlig selbständiges, unbeschränktes Forderungsrecht hätte.

Diese Erwägungen treffen nicht das Wesen derartiger Verträge. Sie muten den Beteiligten zu, daß sie, anstatt den nächstliegenden Zweck der Vereinbarung ins Auge zu fassen, den Schuldner gegenüber den Angriffen der Gläubiger in seiner gesellschaftlichen, durch das Interesse auch des Dienstberechtigten geforderten Stellung zu erhalten und ihm den notdürftigen oder angemessenen Unterhalt seiner Familie zu ermöglichen, und anstatt mit der normalen und wahrscheinlichen Gestaltung der Dinge zu rechnen, sich durch die Rücksicht-

nahme auf entfernte Möglichkeiten bestimmen ließen. Regelmäßig vertrauen die Beteiligten darauf, daß die Ehefrau des Dienstverpflichteten das ihr Zugewendete im Interesse nicht des Dienstverpflichteten allein, sondern zu seinem und seiner Familie Besten und somit auch im Sinne des Dienstverpflichteten verwenden werde. Wenn zu besorgen ist, daß die Ehefrau das ihr Zugewendete vergeuden oder sonst zu anderen Zwecken verwenden werde, oder wenn sie selbst verschuldet ist, wird ein solcher Vertrag nicht geschlossen werden; die Beteiligten werden dann andere Wege zur Erreichung ihres Zweckes suchen. Von solchen Ausnahmefällen aber abgesehen, muß den Beteiligten die Zuwendung der den Betrag von 1500 *M* übersteigenden Vergütung an die Ehefrau des Dienstverpflichteten zur freien rechtlichen Verfügung als der nächste und sicherste Weg zur Erreichung ihres Zieles erscheinen. Es handelt sich für sie nur darum, diese Vergütung gegen die Angriffe der Gläubiger des Mannes rechtlich sicher zu stellen, nicht darum, sie auch gegen eine unwirtschaftliche Verwendung von Seiten der Ehefrau und gegen ihre etwaigen Gläubiger zu schützen. Der Vertrag vom 30. Juni 1909 ist daher als ein in allen seinen Bestimmungen ernstlich gemeinter anzusehen. Der Anspruch auf die 2700 *M* steht der Ehefrau *D.* und nur ihr zu; der Mann kann die Zahlung dieser Vergütung an sich nicht fordern. Ein etwaiger Gläubiger der Frau würde sich, soweit die Bestimmungen des ehelichen Güterrechts nicht entgegenstehen, an diese Vergütung halten, den Anspruch darauf für sich pfänden lassen können.

Die Vereinbarung, daß die Vergütung an die Ehefrau zu zahlen ist, verstößt auch weder gegen ein Verbotsgesetz noch gegen die guten Sitten. Der erkennende Senat tritt der in dem Urteile Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 59 flg. und seitdem mehrfach ausgesprochenen Auffassung bei, wonach den Gläubigern eines Schuldners kein von der Rechtsordnung anerkannter Rechtsanspruch darauf zusteht, dieser habe seine Arbeitskraft zu seinen Gunsten derart zu verwerten, daß sie sich zum Zwecke ihrer Befriedigung an die Gegenleistung für seine Arbeit halten können. Insbesondere schließt das Lohnbefehlagnahmegesetz eine Vereinbarung, wie sie hier getroffen ist, nicht aus. Gegen die guten Sitten aber verstößt eine solche Vereinbarung dann nicht, wenn der Gesamtbetrag der gewährten Ver-

gütungen nicht das Maß dessen übersteigt, was zum Unterhalte des Dienstverpflichteten und seiner Familie bei einer bescheidenen, dem Stande des Dienstverpflichteten entsprechenden Lebensführung erforderlich ist. Dieses Maß ist im vorliegenden Falle nicht überschritten. Daß dort, wo über dieses Maß hinaus der Ertrag der Arbeit des Mannes der Ehefrau zugewendet wird, ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegen kann, ist bereits in dem Urteile Jur. Wochenschr. 1912 S. 689 Nr. 13 ausgesprochen worden, und dem ist beizupflichten.

Einen Anfechtungsanspruch hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Ein solcher würde schon um deswillen zu verneinen sein, weil aus dem Vermögen des Schuldners weder unmittelbar noch mittelbar etwas an die Beklagte gelangt ist. Die Meinung, daß der zahlende Schuldner Rechtsnachfolger des befriedigten Gläubigers im Sinne des § 11 Abs. 2 AnfG. sei, ist unhaltbar.“ . . .